

Landesbibliothek Oldenburg

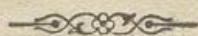
Digitalisierung von Drucken

59. Stück, 28.07.1880

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 28. Juli 1880.) 59. Stück.

Inhalt:

- N^o. 105. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Juli 1880, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande.
- N^o. 106. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Juli 1880, betreffend Vorschriften zum Schutze der Schifffahrtszeichen.

N^o 105.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande.
Oldenburg, 1880 Juli 16.

Das Staatsministerium bringt in Ergänzung der durch Bekanntmachung vom 12. December 1879 (Gesetzsammlung XXV. Band 38. Stück) veröffentlichten Vorschriften über die Ausführung des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande, Folgendes zur allgemeinen Kunde:

- I. Der Bundesrath hat unterm 21. v. Mts. auf Grund des §. 9 des Gesetzes beschlossen, daß von der Verpflichtung zur Anmeldung nach §. 1 des Gesetzes

ferner allgemein (§. 12 der Vorschriften) ausgenommen sein sollen:

1. die zollfreien Gegenstände, welche von Reisenden bei der Benutzung öffentlicher Transportanstalten unter dem Reisegepäck mitgeführt werden, auch wenn diese Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach nicht als Reisegeräth angesehen werden können;
 2. die von inländischen Fischern an das Land gebrachten Erzeugnisse des Meeres und anderer, das Zollgebiet begrenzender Gewässer.
- II. Auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 21. v. M. wird für den Verkehr mit dem Freihafengebiete Brake angeordnet, daß außer den im §. 13 Absatz 2 der Vorschriften bezeichneten Gegenständen des Marktverkehrs von der Anmeldepflicht ausgenommen werden:
1. bei der Ausfuhr alle Sendungen bis zum Einzelgewichte von 5 Kilogramm;
 2. bei der Einfuhr alle Sendungen tarifmäßig zollfreier Waaren bis zu dem gleichen Gewicht, sowie die Sendungen von ihrer Gattung nach zollpflichtigen Waaren in zollfreien Mengen;
 3. die über die Grenzen des Freihafengebietes ein- und ausgehenden Düngersfuhren.

Oldenburg, den 16. Juli 1880.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Bödefers.

№ 106.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften zum Schutze der Schifffahrtszeichen.

Oldenburg, 1880 Juli 20.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, und unter Bezugnahme auf §. 366 № 10 des Strafgesetzbuchs, wonach mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft wird:

wer die zur Erhaltung der Sicherheit auf den öffentlichen Wasserstraßen erlassenen Polizei-Berordnungen übertritt,

erläßt das Staatsministerium, unbeschadet der Bestimmungen in den §§. 30 und 39 der Anlage 4 der Additional-Acte vom 3. September 1857 zur Weserschifffahrts-Acte (Gesetzblatt Bd. XVI. Seite 535), zur Sicherung der Schifffahrtszeichen die nachfolgenden polizeilichen Vorschriften:

§. 1.

Jede fahrlässige Verschleppung von Schifffahrtszeichen (Tonnen, Bojen, Baken *zc.*) ist verboten.

§. 2.

Die Schiffer und Lootsen sind verpflichtet, die ihnen bekannt gewordenen Zerstörungen, Beschädigungen oder Verschleppungen von Schifffahrtszeichen der Hafenbehörde desjenigen deutschen Hafens, welchen sie zuerst erreichen, alsbald nach ihrer Ankunft anzuzeigen.

Oldenburg, 1880 Juli 20.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dr. Driver.

